



Satzung vom 05.03.1986 Rot-Weiße Schwaben Berkheim e.V.

(geändert am 21.03.09 - § 2)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 01.12.1977 gegründete Verein wurde am 10.09.1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen (Register-Nr. VR 838) eingetragen. Er trägt den Namen „Rot-Weiße Schwaben Berkheim“ und hat den Namenszusatz „e. V.“

Er hat seinen Sitz in Esslingen-Berkheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der freien Jugendhilfe und der Kriminalprävention. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, eine gewaltfreie Atmosphäre im Umfeld des Fußballsports zu schaffen; er ist zudem selbst sportlich aktiv. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins kann insbesondere verwirklicht werden durch

- die Einrichtung von Ordnungs- und Selbstregulierungsmechanismen, wodurch Gewalt verhindert und das Verantwortungsbewusstsein der Fußballanhänger gestärkt werden soll,
- die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, um das Verständnis der Fußballanhänger untereinander zu fördern und Spannungen vorzubeugen,
- die aktive Teilnahme an Fußballturnieren,
- die Organisation von Sport- und Gemeinschaftsveranstaltungen,
- die Betreuung und Integration gesellschaftlicher Randgruppen in die Vereinsarbeit.

Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung durch den Vorstand bedarf.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es untersteht der Verwaltung des Kassenwarts.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht einem Mitglied kein Anspruch am Vereinsvermögen zu.
3. Bei Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen einer sozialen Einrichtung, nämlich dem Staatlichen Waisenheim Esslingen (Theodor-Rothschild-Haus) zu.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder und Mitgliederversammlung

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung und die Anerkennung der Vereinssatzung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem findet eine statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm mit der Protokollführung beauftragten Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Ausschluss und Austritt aus dem Verein

1. Der Vorstand kann ein einzelnes Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn
 - a) ein Mitglied nach schriftlicher Anmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - b) ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt,
 - c) ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt.
2. Das oder die betroffene(n) Mitglied(er) sind in den Fällen Ziffer 1a, b, c vor dem Vorstand zu hören.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die bei einem Vorstandsmitglied abzugeben ist.

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnung und der Organisationsregeln des Vereins teil.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren und
 - b) den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Er wird gebildet aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der GeschäftsführerIn (2. Vorsitzenden)
 - c) zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem / der KassenwartIn
 - e) dem / der SchriftführerIn.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die 1. Vorsitzende, bei dessen / deren Abwesenheit der / die GeschäftsführerIn.
3. Der / die 1. Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und der / die KassenwartIn sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
4. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben.
2. Der Vorstand wird vom / von der GeschäftsführerIn (2. Vorsitzenden) oder einem von ihm Beauftragten schriftlich oder fernmündlich einberufen.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden.

§ 10 KassenprüferInnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die KassenprüferInnen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch überprüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
3. Bei aufgefundenen Mängeln müssen die KassenprüferInnen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins und bei Fortfall ihres Satzungszwecks gilt § 3 dieser Satzung.

§ 12 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese geänderte Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und die Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.